



Stadtverwaltung - Amt 40 - Postfach 10 03 55 -
73726 Esslingen a.N.

An die
die Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung
Neckarstraße 1
Auskunft erteilt:
Herr Berroth
Zimmer Nr.: 309
Telefon: +49 711 3512-2269
Telefax: +49 711 3512-552269
E-Mail: bernd.berroth@esslingen.de
Unser Zeichen: IV 40-01 Ber

Datum: 12.05.2020

Information zur Erhebung der Elternentgelte während der Schließung von Kindertageseinrichtungen und zur Notfallbetreuung

Sehr geehrte Eltern,

wir befinden uns seit mehreren Wochen in einer für uns alle belastenden Ausnahmesituation. Sie sind als Erziehungsberechtigte und Familien aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen mit besonders großen Herausforderungen konfrontiert. Die Eindämmung des Coronavirus ist für die politischen Entscheidungsträger eine komplexe Gratwanderung zwischen Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und Öffnung hin zu einer wie auch immer garteten Normalität. Die Entwicklung ist nach wie vor sehr dynamisch und von kurzfristigen Entscheidungen und daraus folgenden Maßnahmen begleitet. Auf der Grundlage der aktuell gültigen Corona Verordnung (CoronaVO) ist der Betrieb der Kindertageseinrichtungen zunächst bis zum 15.06.2020 mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt. Wir bemühen uns als Verwaltung die sich ständig verändernden CoronaVO so gut und so schnell wie möglich in die Praxis umzusetzen. Besondere Maßnahmen, wie die Erhebung oder der Verzicht auf Elternentgelte muss mit den Gremien des Gemeinderats abgestimmt und von diesen beschlossen werden. Ich möchte Sie deshalb heute über die aktuellen Beschlüsse, die vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats am 11.05.2020 beschlossen wurden, informieren:

1. Die Stadt Esslingen verzichtet für die Monate April und Mai 2020 auf die Erhebung von Elternentgelten und Essensgeld.
2. Gleichzeitig wurden die Weichen dafür gestellt, dass Sie als Eltern auch für die 2. Märzhälfte (Schließungszeitraum 17.03.20 – 30.03.20) und die erste Junihälfte (Schließungszeitraum 01.06.20 – 15.06.20) mit einem Verzicht auf die Erhebung der Elternentgelte und des Essensgeldes rechnen können. Die Umsetzung erfolgt durch den Verzicht auf die Entgelte für den Monat Juni 2020. Der Beschluss auf Verzicht wurde allerdings vorbehaltlich einer weiteren Mittelbereitstellung durch das Land Baden-Württemberg gefasst. Das Land und die kommunalen Landesverbände befinden sich diesbezüglich noch in Verhandlungen.
3. Für die erste Phase der Notbetreuung vom 17.03.2020 – 26.04.2020 wird auf die Erhebung eines Notbetreuungsentgeltes verzichtet.
4. Mit Beginn der erweiterten Notbetreuung ab dem 27.04.2020 erhebt die Stadt Esslingen ein Notbetreuungsentgelt sowie ein Essensgeld (soweit gebucht). Grundlage für die Be-

rechnung der Entgelte sind die „normalen“ Entgelte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betreuungsumfangs.

Beispiel: Wird ein Kind, dessen normaler Betreuungsumfang 40 h/Woche beträgt, im Rahmen der erweiterten Notbetreuung an 30 h betreut, dann beträgt das Notbetreuungsentgelt $\frac{3}{4}$ des normalen Entgeltes zzgl. Essensgeld (soweit gebucht).

Wir bitten Sie um Verständnis, dass eine Abrechnung des Notbetreuungsentgeltes aufgrund der sich ständig ändernden Sachlage und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Nachdem sich Bund und Länder am 06.05.2020 auf einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Schulen geeinigt haben, wurde vom Land Baden-Württemberg ein Stufenplan unter Vorbehalt der Infektionslage veröffentlicht. Leider liegen uns bis heute noch keine Informationen vor, wie die in der Pressemitteilung des Kultusministeriums angedeutete, weitere Öffnung des Kitabetriebs konkret aussehen wird. Alle zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen Aussagen zur weiteren schrittweisen Öffnung hin zur Betreuung von 50% der Kinder, wie auch zu möglichen rollierenden Systemen entbehren bisher einer gültigen Rechtsgrundlage. Ich bitte Sie deshalb um Verständnis, dass wir bis jetzt keine verlässlichen Aussagen oder gar Zusagen für eine weitere Öffnung treffen können, so lange die Vorgaben der aktuell gültigen CoronaVO vom 09.05.2020 für die erweiterte Notbetreuung gültig sind. Die kommunalen und kirchlichen Landesverbände haben gegenüber dem Land Baden-Württemberg klar gemacht, dass hierfür eine Vorlaufzeit eingeräumt werden muss. Wir rechnen damit, dass erst bis Ende der Woche eine neue Rechtsgrundlage vorliegen wird und daher eine unmittelbare Umsetzung zum 18.05.2020 nicht in Aussicht gestellt werden kann. Damit wir bei einer Ausweitung der Notbetreuung möglichst vielen Kindern einen Notbetreuungsplatz anbieten können, muss mit einer, teilweise deutlichen, Einschränkung der gewohnten Öffnungszeiten gerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf die bisher genehmigten und genutzten Notbetreuungsplätze.

Unser Anliegen ist und bleibt es, die sich ständig ändernden Vorgaben weiterhin so gut wie möglich umzusetzen.

Für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und Ihr Vertrauen möchten wir uns bedanken. Selbstverständlich halten wir Sie auf dem Laufenden und sind weiterhin zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese großen Herausforderungen bewältigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Berroth
Amtsleiter